

## **Redaktionsrichtlinien für das Amtsblatt der Gemeinde Oberteuringen**

### **1. Einleitung**

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Oberteuringen, Aktuelles aus der Gemeinde“.

Herausgeberin des Amtsblattes ist die Gemeinde. Die presserechtliche Verantwortung für den amtlichen Teil und für andere Veröffentlichungen im redaktionellen Teil trägt der Bürgermeister oder der von ihm hierfür Beauftragte. Daher sind Beiträge immer über das Bürgermeisteramt einzureichen. Verantwortlich für den übrigen Inhalt und den Anzeigenteil ist die Firma Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG in Kornwestheim.

### **2. In das Amtsblatt aufgenommen werden**

- a) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
- b) Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.
- c) Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen, Kindergärten, örtlichen Vereine und Organisationen.
- d) Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessensgemeinschaften (nicht jedoch von politischen Parteien und anderen politischen Vereinigungen sowie Interessensgemeinschaften)
- e) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Ausgeschlossen sind tagespolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

### **3. Gliederung, Umfang und Gestaltung der Beiträge**

#### **a) Gliederung**

Die Gliederung des Amtsblattes in verschiedene Abschnitte soll dem Leser den Überblick erleichtern. Die einzelnen Themenbereiche werden durch einen Kennungsbalken gekennzeichnet. Weitere Untergliederungen werden extra hervorgehoben.

Folgende Themenbereiche sind vorgesehen:

- Amtliche Bekanntmachungen,
- Mitteilungen der Gemeinde (u. a. Rathaus, Youth Zone, Regionalwerk, Rentenversicherung und Bürgerstiftung),
- Standesamtsnachrichten,
- Unsere Jubilare,
- Kultur in der „Mühle“,
- Neues aus den Lebensräumen für Jung und Alt,
- Aktuelles aus der Partnergemeinde,
- Aktuelles aus der Tourist-Information,
- Kindergarten- und Schulnachrichten,
- Feuerwehr,
- Kirchliche Nachrichten,
- Vereine, Verbände,
- Volkshochschule,
- Das Landratsamt informiert,
- Wissenswertes.

#### **b) Umfang**

Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, nach Rücksprache mit dem Verfasser, Kürzungen an den Beiträgen vorzunehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung der eingereichten Beiträge. Pro

Beitrag kann ein Bild veröffentlicht werden. Bei besonderen Anlässen sind Ausnahmen möglich.

Mit Abgabe eines Beitrags für das Amtsblatt erteilt der Verfasser seine urheberrechtliche Zustimmung zur Veröffentlichung im Amtsblatt. Dasselbe gilt für Fotografien, Bilder und das Recht am eigenen Bild. Vor der Einreichung hat sich der Verfasser zu vergewissern, dass die urheberrechtlichen Voraussetzungen zur Veröffentlichung im Amtsblatt vorliegen.

#### **c) Gestaltung**

Zur Veröffentlichung kommen nur elektronisch eingereichte Beiträge, die als Microsoft Word-Datei oder als Text-Datei zur Verfügung gestellt werden. Sie sind möglichst per E-Mail an die Adresse [rathaus@oberteuringen.de](mailto:rathaus@oberteuringen.de) zu senden. In Ausnahmefällen und in Absprache mit der Verwaltung ist es möglich, dass die Beiträge in einer anderen Art eingereicht werden können. Die Veröffentlichung der eingereichten Beiträge erfolgt als Fließtext. Bilder können ausschließlich in digitaler Form (als JPG- oder TIF-Datei) eingereicht werden.

Es besteht weder Anspruch auf eine bestimmte Position oder Größe im Mitteilungsblatt noch auf die besondere Hervorhebung der Beiträge durch Rahmen, Verzierungen oder Grafiken.

### **4. Redaktionsschluss**

Das Amtsblatt der Gemeinde Oberteuringen erscheint in der Regel freitags. Redaktionsschluss ist grundsätzlich mittwochs um 9:00 Uhr. Eventuelle Änderungen des Redaktionsschlusses werden im Amtsblatt rechtzeitig durch den Verlag bekanntgegeben und sind daher zu beachten. Später eingehende Beiträge können erst in der folgenden Woche veröffentlicht werden.

### **5. Vollzug**

Der Vollzug dieser Richtlinie wird dem Bürgermeister oder den von ihm beauftragten Mitarbeiter übertragen.

### **6. Inkrafttreten**

Die oben genannten Richtlinien treten zum 01.03.2010 in Kraft.

Oberteuringen, den 25.02.2010